

Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit, I. Sozialethisch

Jochen Ostheimer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Ostheimer, Jochen. 2017. "Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit, I. Sozialethisch." In *Staatslexikon: Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, edited by Julius Bachem, 8., völlig neu bearbeitete Auflage, 991–95. Freiburg im Breisgau: Herder.
<https://www.herder.de/staatslexikon/artikel/chancengerechtigkeit-chancengleichheit/>.

I. Sozialethisch

[Abschnitt drucken](#)

1. Normative Logik

Der Chancenbegriff ist dreistellig. Er verbindet ein Subjekt mit einem erstrebten Gut unter der Perspektive der Erfolgsbedingungen. Formen substanzieller C.-Gleichheit, die ihren Maßstab i. d. R. komparativ bestimmen, garantieren eine Mindestausstattung aller im [Wettbewerb](#) um ein bestimmtes Gut. Formen prozeduraler C.-Gleichheit, die einen absoluten Maßstab anlegen, sichern gerechte Zugangsbedingungen zu den jeweiligen Gütern und sind, etwa bei politischen [Wahlen](#), bei der Vergabe von Arbeitsstellen oder beim [Sport](#), meist mit einem meritokratischen Prinzip verbunden, wonach der Bestqualifizierte die zu vergebende Position erhalten soll. Im gesellschaftlichen Ordnungsgefüge sind beide Formen unverzichtbar und aufgaben- und handlungsfeldspezifisch zu gewichten.

Das Ziel von C.-Gleichheit als Gegenmodell zu Konzepten der Ergebnisgleichheit liegt darin, Menschen durch die Gestaltung der Handlungsbedingungen Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und auf diese Weise soziale Exklusion zu verhindern oder zu verringern. Die Gewährung von C.-Gleichheit trägt dazu bei, dass Menschen als moralisch gleich anerkannt werden.

C.-Gleichheit verlangt einen Ausgleich. Die Egalisierungsforderung des C.-Gleichheitsprinzips kann sich je nach Konzept auf Ressourcen, d. h. interne und externe Handlungsmittel wie etwa angeborene Begabungen, erworbene Fähigkeiten oder finanzielle Mittel, oder auf Erfolgsaussichten beziehen. Mit Blick auf gesamtgesellschaftliche Kooperations- und Verteilungsverhältnisse, die sich in ihrer moralischen Anspruchslogik von privaten sowie spezifischen gruppen- und organisationsinternen Beziehungen unterscheiden, ist das Ziel der Egalisierung von Erfolgsaussichten abzulehnen, weil es dem übergeordneten Wert der [Freiheit](#) widerspricht. Denn den besser Ausgestatteten müssten Handlungseinschränkungen auferlegt werden, und den schlechter Ausgestatteten drohte eine paternalistische Bevormundung ([Paternalismus](#)). Zudem ergäbe sich die zuweilen beschworene Gefahr der Nivellierung nach unten.

C.-Gleichheit erhält damit eine dem Freiheitsgrundsatz nachgeordnete Stellung und Funktion, wobei Freiheit nicht rein negativ verstanden werden kann, sondern immer schon ein Mindestmaß an positiven Freiheitsvoraussetzungen verlangt, weil andernfalls der grundlegende Status der Bürger als moralisch Gleiche verletzt wird.

Im Hintergrund des Bedeutungsaufstiegs von C.-Gleichheit stehen drei zusammenhängende Ursachen:

- a) die Anerkennung der [Gleichheit](#) aller Bürger, die ein spezifisch moderner Wert ist;
- b) die Zunahme von Gestaltungsmöglichkeiten in der modernen [Gesellschaft](#) aufgrund ihrer technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit, wodurch vieles, was früher Schicksal war, in den Bereich gesellschaftlicher [Verantwortung](#) rückt; sowie
- c) die Steigerung wechselseitiger gesellschaftlicher Verflechtungen, die gestaltungs- und rechtfertigungsbedürftig sind.

Mit Blick auf gesellschaftspolitische Belange ([Gesellschaftspolitik](#)) lässt sich C.-Gleichheit gerechtigkeits-theoretisch als ein – durchaus wichtiger – Aspekt sozialer [Gerechtigkeit](#) verstehen, wenn diese Kategorie wiederum auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Ganzen bezogen wird: „Die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit [...] ermöglichen die Zuweisung von Rechten und Pflichten in den grundlegenden Institutionen der Gesellschaft, und sie legen die richtige Verteilung der Früchte und der Lasten der gesellschaftlichen Zusammenarbeit fest.“ (Rawls 1975: 20)

Grundidee der C.-Gleichheit ist die Auffassung, dass das Schicksal der Menschen von ihren Entscheidungen ([Entscheidung](#)) und möglichst wenig von zufälligen Umständen bestimmt sein soll. „In allen Teilen der Gesellschaft sollte es für ähnlich Begabte und Motivierte auch einigermaßen ähnliche kulturelle Möglichkeiten und Aufstiegschancen geben.“ (Rawls 1975: 93) John Rawls konkretisiert diese allgemeine Vorstellung zu der Vorgabe, dass soziale Ungleichheiten ([Soziale Ungleichheit](#)), um legitim zu sein, aus beruflichen Positionen oder öffentlichen Ämtern hervorgehen müssen, die jedem unter der Bedingung fairer C.-Gleichheit offen stehen. Während formale C.-Gleichheit lediglich verlangt, dass jegliche rechtliche [Diskriminierung](#) unterlassen wird, nimmt das Konzept der fairen C.-Gleichheit darüber hinaus auch vielfältige soziale Ursachen von Benachteiligung in den Blick; so können etwa hohe Studiengebühren einen Verstoß gegen faire C.-Gleichheit darstellen. Rein formale C.-Gleichheit ist zwar das epistemisch und praktisch einfachere Konzept, insofern sich klar erkennen lässt, ob ein Verstoß vorliegt, und seine Umsetzung mit der Etablierung des [Rechtsstaats](#) zusammenfällt. Dennoch genügt formale C.-Gleichheit nicht. In einer solchen Perspektive würden nämlich bestehende und in moralischer Hinsicht zufällige Ungleichheiten in den Ausgangsbedingungen nicht weiter problematisiert und insofern legitimiert.

J. Rawls begrenzt den Anwendungsbereich von C.-Gleichheit auf berufliche Karrierechancen im weiteren Sinn. C.-Gleichheit gilt als moralisch erforderliche Voraussetzung für die Anwendung des Leistungsprinzips ([Leistung](#)) in liberalen Gesellschaften. In dieser Hinsicht verlangt faire C.-Gleichheit, dass allzu starke Vermögenskonzentrationen verhindert werden und dass alle die gleichen Bildungschancen haben. Dadurch sollen Klassen- oder Schichtschranken aufgehoben werden. Faire C.-Gleichheit darf dabei jedoch nicht zugunsten größerer wirtschaftlicher Zugewinne für einige oder für die Gesamtheit eingeschränkt werden. Die Ausweitung von J. Rawls' Ansatz fairer C.-Gleichheit auf gesellschaftliche Teilhabe ([Partizipation](#)) überhaupt ist umstritten.

2. Anwendungsbereich Sozialstaat

C.-Gleichheit ist ein wesentliches Konzept in der gegenwärtigen [Gesellschaftspolitik](#) und v. a. eine Zentralidee in der Aus- und Umgestaltung des [Sozialstaats](#). Ihr Ziel besteht darin, soziale Ungleichheiten, die den Zugang zu gesellschaftlich erstrebenswerten [Gütern](#) erschweren und dadurch Lebenslagen verschlechtern, aufzubrechen und so eine Lebens-C.-Gleichheit sicherzustellen.

2.1 Bildung

Ein wesentliches Anwendungsfeld ist der Bereich [Erziehung](#) und [Bildung](#), wobei die Diskussion um C.-Gleichheit nicht mit der Diskussion um die Qualität im Bildungssystem gleichzusetzen ist. Ungeachtet der Bildungsexpansion seit den 1970er Jahren bestehen beträchtliche

Ungleichheiten, die das Bürger- bzw. Menschenrecht auf Bildung prekär werden lassen, insb. wenn soziale Faktoren übersehen und Leistungsunterschiede somit ausschließlich auf die Begabung zurückgeführt und also naturalisiert werden. Als Gegenmaßnahmen sollen durch vorschulische Angebote bei allen Kindern zu Schulbeginn möglichst gleich gute Voraussetzungen im Sinne substanzieller C.-Gleichheit geschaffen werden. Diesbezüglich wird bes. die Bedeutung frühkindlicher Förderung in Kindertagesstätten ([Kindertagesstätte](#)) für Kinder aus bildungsfernen und sozial schwachen sowie aus Migrationsfamilien hervorgehoben. Ferner wird mit dem Ziel der C.-Gleichheit die [Inklusion](#) von Kindern mit Behinderungen in die Regelschule begründet.

Formale Gleichbehandlung im Sinne prozeduraler C.-Gleichheit ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit in der [Schule](#), zumal nur unter dieser Bedingung die für die Übernahme weiterer gesellschaftlicher Positionen erforderliche Selektionsfunktion pragmatisch und moralisch adäquat erfüllt werden kann. Die erheblichen Schwierigkeiten in der Umsetzung zeigen sich v. a. an dem Streit darüber, wie hoch die horizontale und vertikale Durchlässigkeit sein soll, d. h. wie früh und in welcher institutionellen Weise Schüler nach Leistungsgruppen eingeteilt werden und also Wechsel zwischen Schularten und -stufen erfolgen sollen, an den Debatten über Ganztagschulen sowie an der Zunahme sowohl an individuellen Fördermaßnahmen wie Nachhilfe als auch an stressbedingten Störungen wie ADHS.

2.2 Quotensysteme und positive Diskriminierung

Unter Verweis auf C.-Gleichheit werden vielfach für Personengruppen, denen sachlich nicht begründete Hindernisse das Erreichen wertgeschätzter gesellschaftlicher Positionen strukturell erschweren, geeignete Fördermaßnahmen oder auch Quoten verlangt, um die Beeinträchtigung des Erfolgs durch die soziale Gruppenzugehörigkeit zu unterbinden. Derartige Maßnahmen können vergangenheitsorientiert darauf abzielen, erlittenes Unrecht auszugleichen, oder in einem zukunftsorientierten Begründungsansatz darauf hinsteuern, die Gesellschaft gerechter zu gestalten. Akte der positiven Diskriminierung, z. T. auch als *affirmative action* bezeichnet, haben lediglich eine instrumentelle Funktion und sind somit mit Blick auf ihre faktischen Wirkungen zu beurteilen. Da C.-Gleichheit nur ein nachgeordnetes Prinzip ist, sind die Verletzung von Freiheits- und Gerechtigkeitsansprüchen sowie die Gefahr des [Paternalismus](#) zu vermeiden, insb. bei diachron ansetzenden, d. h. Alterskohorten übergreifenden Egalisierungsmaßnahmen.

Bes. schwer in den Blick wie in den Griff zu bekommen sind sekundäre Diskriminierungen, d. h. Verteilungsverfahren, die als solche niemanden direkt benachteiligen, aber bereits bestehende gesellschaftliche Chancenungleichheiten verstärken. So führt z. B. die Anforderung einer ununterbrochenen Berufslaufbahn zu einer indirekten Benachteiligung von Eltern und v. a. Müttern bei Bewerbungsverfahren.

2.3 Sozialpolitik

In der Praxis wie in der Rhetorik der [Sozialpolitik](#) lässt sich spätestens seit den 1990er Jahren in Deutschland wie in der gesamten EU ein Wandel beobachten. Das Ziel des sozialen Ausgleichs rückt gegenüber dem Zielkomplex von Vorsorge, Befähigung und Teilhabe in den Hintergrund. Normativer Leitmaßstab ist dementsprechend weniger die Verteilungs- und mehr die C.-Gerechtigkeit. Ähnlich wie beim Leistungsprinzip ([Leistung](#)) ist die zunehmende Fokussierung auf Eigenverantwortung nur dann moralisch legitimierbar, wenn jeder über ausreichend Chancen verfügt, diesem Anspruch auch gerecht zu werden. Daher wird Sozialpolitik auf die Erwerbsarbeit zentriert, und an diesem Ziel orientiert sich dann entspr. die aktivierende Sozialpolitik, die Menschen befähigen und mit Chancen versehen will. In Entsprechung zu dieser Neuausrichtung wachsen etwa unter dem Stichwort „Fördern und Fordern“ die Mitwirkungspflichten des Einzelnen.

Autor/in

[Jochen Ostheimer](#)

Literatur

I. Wallimann-Helmer: Chancengleichheit im Liberalismus, 2013 • Bertelsmann Stiftung/Institut für Schulentwicklungsforschung (Hg.): Chancenspiegel. Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme, 2012 • A. Kunze: Freiheit im Denken und Handeln, 2012 • K.-H. Krüger u. a. (Hg.): Bildungsungleichheit revisited, 2011 • W. Kersting: Die Bedeutung der Gerechtigkeit, 2010 • S. Lessenich: Die Neuerfindung des Sozialen, 2008 • M. Heimbach-Steins/G. Kruij/A. Kunze (Hg.): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland, 2007 • R. Kreckel: Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, 2004 • W. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit, 2000 • B. Rössler: Quotierung und Gerechtigkeit, 1993 • B. Gräfrath: Wie gerecht ist die Frauenquote, 1992 • J. Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975 • P. Bourdieu/J.-C. Passeron: Die Illusion der Chancengleichheit, 1971 • R. Dahrendorf: Bildung ist Bürgerrecht, 1966.

Empfohlene Zitierweise

[Zitation kopieren](#)

J. Ostheimer: Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit, I. Sozialethisch, Version 08.06.2022, 09:10 Uhr, in: Staatslexikon⁸ online, URL: <https://www.herder.de/staatslexikon/artikel/chancengerechtigkeit,-chancengleichheit/> (abgerufen: 12.11.2025)

Lizenz

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>